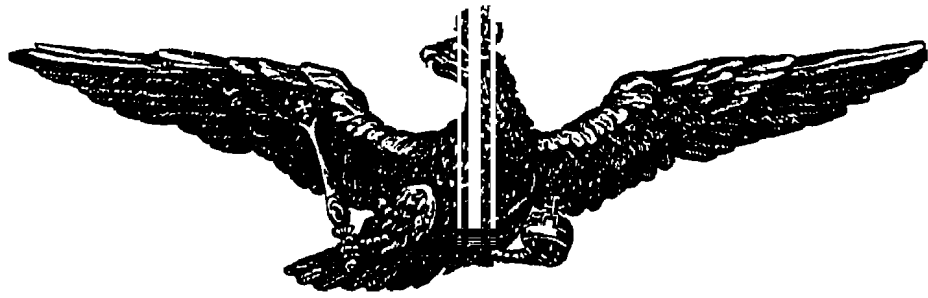


Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserte
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 h.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 26.

Berlin, den 1. April 1882.

27. Jahrg.

Abonnements-Einladung.

Mit der heutigen Nummer beginnt das II. Quartal und bitten wir unsere verehrten Abonnenten die Erneuerung des Abonnements auf das

Teltower Kreisblatt

(Preis 1 Mark 10 Pf. excl. Bringerlohn)
schleunigt bei den Kaiserlichen Postanstalten oder den Landbriefträgern oder unseren Expeditoren erneuern zu wollen, damit in der regelmäßigen Zusendung keine Unterbrechung stattfindet. Die Expedition.

A m t l i c h e s

Berlin, den 30. März 1882.

Mittels Kreisblattbekanntmachung vom 13. d. Mts. — Kreisblatt Stück 21 — betreffend Reclamationsgesuche gestellungspflichtiger Personen, habe ich angeordnet, eben diese Bekanntmachung sofort in den einzelnen Gemeinden in ortsüblicher Weise zu publiciren, sowie, daß und wann dies geschehen, mir bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen.

Dieser Anordnung ist eine große Anzahl von Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen bis jetzt nicht nachgekommen.

Diese Magisträte Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich daher, mir nunmehr umgehend die bezugte Anzeige zu erstatten.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery

Berlin, den 28. März 1882.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die in Gussow ausgebrochene Scharlach- und Diphtheritis-Epidemie wird für den Umfang des Gemeindebezirks Gussow auf Grund der §§ 59 und 41 des Regulativs für das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren vom 8. August 1835 (Ges.-S. de 1835 S. 240) bzw. des § 2 der Polizei-Verordnung vom 11. Decbr. 1879 (Amtsbl. de 1880 S. 1) die allgemeine Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 9 des erwähnten Regulativs hiermit meinerseits unter Androhung der gesetzlichen Strafen angeordnet.

Es besteht diese Anzeigepflicht, wie ich noch besonders bemerke, darin, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen schuldig sind, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen der Scharlach- und Diphtheritis-Krankheit der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 24. März 1882.

Auf Veranlassung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg wird der Königliche Regierungs- und Baurath Dieckhoff durch den Königlichen Regierungs-Baumeister Supperg und den Feldmesser Westphal neue Situations- und Nivellements-Pläne der Spree auf der Strecke von Neuhaus bis 10 km. unterhalb Fürstenwalde aufnehmen, sowie die generelle Bearbeitung von drei in Aussicht genommenen Kanallinien auf der Strecke von Fürstenwalde bis zum Dameritz- resp. Seddiner See ausführen lassen.

Die beteiligten Behörden diesseitigen Kreises setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß den genannten Herren, sowie deren Gehilfen und Arbeitern der Zutritt auf die einzelnen Grundstücke und die Ausführung sämtlicher zur Erfüllung des Eingangs gedachten Zweck's erforderlichen Arbeiten von den betreffenden Besitzern zc. gestattet werde.

Die betreffenden Beamten sind angewiesen, für etwaige, durch das Betreten der Grundstücke zc. entstehende Beschädigungen mit den Interessenten sofort Entschädigungen zu vereinbaren, welche demnächst von dem Königl. Regierungs- und Baurath Dieckhoff zur Auszahlung gelangen werden.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Polizei-Präsidium Abtheilung I. Berlin, den 3. März 1882.
S. Nr. I G. 752.

Euer Hochwohlgeboren beehrt sich das Polizei-Präsidium mit Bezug auf das diesseitige Schreiben vom 3. November vorigen Jahres, in welchem die Durchstreichung des frei bleibenden Raumes in den ausgefertigten Ursprungsbescheinigungen behufs Verhütung späterer Nachtragungen angeregt wurde, ergebnis mitzutheilen, daß sich die Maßregel da, wo sie zur Durchführung gelangt ist, vollkommen bewährt hat. Dieselbe wird, soweit bis jetzt festgestellt werden konnte, zwar von sämtlichen Landraths-Memtern befolgt, dagegen wird die Anordnung Seitens der Localbehörden, insbesondere der Amtsvorsteher, wo von diesen die Bescheinigungen ausgestellt werden häufig nicht beachtet.

Euer Hochwohlgeboren werden daher ganz ergebnis erlucht baldgefälligst zu veranlassen, daß die letztgenannten Behörden nochmals auf die Bestimmung aufmerksam gemacht und zu deren strenger Befolgung angewiesen werden.

Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung I.
(Unterschrift)

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Neefe
Hochwohlgeboren Potsdam.

Berlin, den 23. März 1882.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern und städtischen Polizei-Verwaltungen des Kreises unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 27. Nov. v. J., publicirt durch Nr. 97 des vorjährigen Kreisblatts, zur Kenntniznahme und Nachachtung hierdurch mit.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. März 1882.

Bekanntmachung.

Nachdem die Masern-Epidemie in der Stadt Teltow erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 27. Januar cc. (Kreisblatt Nr. 9) für den Umfang des Stadtbezirks Teltow angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.
Prinz Handjery.

Berlin, den 28. März 1882.

Bekanntmachung.

Seitens der Königlichen Intendantur ist an Vergütung für verabreichte Marschfourage zur Zahlung angewiesen worden

für Blankenfelde	1 M. 94 Pf.
„ Diefersdorf	4 „ 16 „
„ Nizdorf	40 „ 16 „
„ Tempelhof	1 „ 94 „
„ Rgs.-Wüterhausen	4 „ 16 „

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die Auszahlung der Vergütung an die Lieferanten zu bewirken.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.
Königlicher Landrath.

Berlin, den 24. März 1882.

Bekanntmachung.

Das Bureau-Local des unterzeichneten Amtes, zu dessen Geschäftsbezirk der

östliche Theil des Kreises Teltow gehört, befindet sich nach wie vor

S. O. Waldemarstraße Nr. 22. II.,
die Geschäftsstunden liegen Vormittags 9—1 Uhr, Nachmittags von 3—6 Uhr, die Sprechstunden des Katasterkontroleurs Mittwoch und Sonnabend Vormittags 9 bis 1 Uhr.

Königliches Kataster-Amt Berlin III.
Klein.

Steglitz, den 20. März 1882.

Amortisation

von Steglitzer Gemeinde-Obligationen.

Bei der planmäßigen Verlosung der pro 1882 zu amortisirenden 4 1/2 pCt. Steglitzer Gemeinde-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden und zwar

Classe A. à 500 Mark.

Nr. 17 345. 403.

Classe B. à 200 Mark.

Nr. 8. 23. 131. 194. 201. 219.

Diese Obligationen werden den Inhabern zur baaren Rückzahlung zum 1. October 1882 hierdurch gekündigt und werden die Obligationen-Inhaber aufgefordert, die einzelnen Stücke nebst den dazu gehörigen, nicht zur Einlösung gelangenden Coupons Nr. 4 bis incl. 10 sowie mit den Talons bei der Teltower Kreis-Communal-Kasse zu Berlin Körnerstr. 24—9 bis 1 Uhr einzureichen.

Die Verzinsung der vorstehend bezeichneten ausgelosten Obligationen hört mit dem 1. October 1882 auf. Für etwa fehlende Zins-Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Der Gemeinde-Vorstand.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Summersdorf für das Jahr 1882.

Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 (Amtsblatt S. 366) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die außer den Sonn- und Feiertagen schußfreien Tage auf dem Schießplatz der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf für das Jahr 1882 wie folgt festgesetzt worden sind:

April	3., 5., 6., 11., 12., 14., 17., 19., 21., 24., 25., 26.
Mai:	1., 4., 5., 8., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 24., 26., 31
Juni:	2., 7., 12., 13., 21., 22., 28.
Juli.	5., 12., 19., 26.
August:	2., 9., 16., 23., 30., 31.
September:	6., 13., 18., 19., 27
October:	2., 4., 9., 11., 16., 18., 25., 26., 30., 31.
November:	6., 8., 13., 15., 20., 22., 27., 29.
December:	5., 6., 11., 12., 13., 14., 18., 19., 20., 27., 28., 29.

Potsdam, den 24. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Der Königliche Oberförsterkandidat Gallasch zu Hammer ist zum Gutsvorsteher für den Gutshof „Königl. Hammer'sche Forst“ bestellt worden.

N i c h t a m t l i c h e s.

Nachrichten aus dem Kreise werden unter dieser Rubrik gern unentgeltlich aufgenommen, auf Wunsch auch honorirt.

Unser Kaiser hörte gestern Vormittag die regelmäßigen Vorträge, hatte eine Konferenz mit dem Kriegsminister von Rameke und arbeitete Mittags mit dem Chef des Militär-Cabinetts, General v. Albedyll. Nachmittags unternahm der Kaiser eine Spazierfahrt.

Der Kronprinz begab sich gestern Vormittag nach Potsdam, um daselbst beim 1. Garde-Regiment zu Fuß einer Truppenbesichtigung beizuwohnen. Um 10 Uhr Vormittags folgte die Frau Kronprinzessin ihrem Gemahl nach Potsdam, woselbst alsdann beide Herrschaften gemeinschaftlich noch einige Stunden verweilten.